

## **Richtlinien über den Familienpaß**

Richtlinien vom 21.07.2003 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 03.04.2006 über den Familienpass für die Stadt Steinheim

### **FAMILIENPASS**

#### **Allgemeine Grundsätze**

Die Familie ist das Fundament unserer Gesellschaft. Staat und Gesellschaft sind verpflichtet die Familie zu schützen und zu fördern.

Auch wenn die Familienförderung vorrangig als eine Sache der Bundes und Landesgesetzgebung anzusehen ist, ist die Stadt Steinheim doch der Auffassung, dass sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten über die Einführung des sogenannten Familienpasses ebenfalls einen Beitrag zur Familienförderung als freiwillige Aufgabe leisten sollte. Die über den sog. Familienpass möglichen kommunalen Förderungsmaßnahmen versteht die Stadt dabei als einen kommunalen Beitrag zur Familienpolitik des Bundes und der Länder.

#### **1. Allgemeine Voraussetzungen**

##### **1. Beantragung und Ausstellung des Familienpasses –FP–**

Der von der Stadt Steinheim herausgegebene Familienpass FP wird nur auf Antrag hin von der Stadtverwaltung Steinheim in Form von Einzelpässen für die im einzelnen Berechtigten ausgestellt. Bei der Beantragung der Ausstellung bzw. der Verlängerung des FP hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die erforderlichen Nachweise für die Berechtigung der Stadtverwaltung vorzulegen. Eine Gebühr für die Ausstellung oder Verlängerung des FP wird nicht erhoben.

##### **2. Gültigkeit des FP**

Der FP wird jeweils längstens für 2 Kalenderjahre ausgestellt. Die Gültigkeit wird dabei immer bis zum 31.12. des Ausstellungsjahres befristet. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Familienpass zurückzugeben.

Der FP kann auf Antrag hin und gegen Vorlage der erforderlichen Nachweise für die Berechtigung für ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden. Der FP ist bei Personen über 16 Jahren nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis Reisepass oder Schüler und Studentenausweis.

Der FP ist nicht übertragbar.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden unabhängig von irgendwelchen Einkommens und Vermögensverhältnissen Familienpässe ausgestellt für

##### **3.1 Familien (auch Alleinerziehende) mit Hauptwohnsitz in Steinheim mit mindestens drei Kindern.**

3.2 Familien (auch Alleinerziehende) mit Hauptwohnung in Steinheim und mit mindestens 1 Kind, sofern sie

- 1) Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SHG II) sind
- 2) Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB II) sind oder wegen geringem Einkommen, z.B. Rente entsprechende Hilfe erhalten könnten

3.3 Familien (auch Alleinerziehende)  
ab 1 behinderten Kind  
(mindestens 50 % Grad der Behinderung nach dem Schwerbehindertengesetz).

Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten dabei Kinder, Schüler und Jugendliche, die

a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

oder

b) sich noch in Schul oder Berufsausbildung befinden

- bb) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben  
und wegen fehlenden Ausbildungsplatzes ihre Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können

oder

arbeitslos sind und für eine Vermittlung in Arbeit dem Arbeitsamt zur Verfügung stehen und für die ein Anspruch auf Bezug von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besteht

bzw.

c) ihren Grundwehr oder Zivildienst leisten  
und mit ihrem Hauptwohnsitz in Steinheim gemeldet sind.

Als Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen genügt im Regelfall:

- a) Bestätigung der zuständigen Meldebehörde
- b) Bestätigung der zuständigen Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung Arbeitssuchender im Kreis Höxter (s. Ziff. 3.2.1)
- c) Bestätigung des zuständigen Fachbereiches Bürgerservice – Soziales – der Stadt Steinheim (s. Ziff. 3.2.2.).
- d) Bestätigung der Schule bzw. des Ausbildungsbetriebes bzw. Vorlage des letzten Kindergeldbescheides
- e) Vorlage einer Bestätigung der Stelle, bei der der Grundwehrdienst bzw. Zivildienst abgeleistet wird.

4. Auf die nach diesen Richtlinien grundsätzlich möglichen Vergünstigungen besteht kein Rechtsanspruch.

### III. Geltungsbereich

Die nach diesen Richtlinien möglichen Vergünstigungen können von den Inhabern des Steinheimer Familienpasses derzeit nur in Steinheim in Anspruch genommen werden.

### IV. Vergünstigungen

Den Inhabern eines Familienpasses werden die nachstehend im Einzelnen aufgeführten Vergünstigungen eingeräumt:

#### 1. Klassenfahrten

Bei Klassenfahrten von Schülern mit einer Mindestdauer von 3 Tagen gewährt die Stadt Steinheim einen Zuschuss von 50% des Eigenanteils bis höchstens **25,56 €**. Der Zuschuss wird nach erfolgter Fahrt unmittelbar an die Eltern gezahlt. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind durch einen von der Schule zu bestätigenden Nachweis zu belegen.

#### 2. Kinderausweise

Die Ausstellung von Kinderausweisen erfolgt bei FP Inhabern gebührenfrei.

#### 3. Standesamtsgebühren

Die Beurkundung der Geburt eines Kindes, das den Anspruch auf Ausstellung eines Familienpasses begründet und jeden weiteren Kindes beim Standesamt Steinheim erfolgt gebührenfrei.

#### 4. Kulturelle Veranstaltungen der Stadt Steinheim

FP-Inhabern wird bei kulturellen Veranstaltungen, **die von der Stadt Steinheim veranstaltet werden**, eine Ermäßigung auf den Eintrittspreis von 50 % gewährt.

#### 5. Freibad

FP-Inhaber erhalten auf die Eintrittsgelder im städt. Freibad eine Ermäßigung von 50 % auf die jeweils geltenden Einzel- bzw. Blockkarten. Die Berechtigung ist bei jedem Besuch anhand des FP nachzuweisen.

#### 6. Fahrtkostenzuschuss zum Kindergarten

In Ortschaften ohne Kindergarten wohnhafte FP-Inhaber erhalten den Eigenanteil der Fahrtkosten ihrer Kinder zum Kindergarten bis zur Höhe der Buskosten (öffentliche Verkehrsmittel) auf Antrag erstattet. Die Kosten sind durch Nachweis zu belegen.

7. Familienpassinhaber erhalten je Schulhalbjahr gezahlte Eigenanteile bei dem Programm Schule von 8:00 bis 13:00 auf Antrag erstattet. Die Kosten sind durch Nachweis zu belegen.

### V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 22.07.2003 in Kraft.

Hinweis

Der Steinheimer Familienpaß kann in der Stadtverwaltung Steinheim Marktstr. 2 (Bürgerbüro), 32839 Steinheim beantragt und bei Bewilligung dort abgeholt werden.